

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/52/DA/FE
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
02.11.2017

Entwurf einer Verordnung über Mindestanforderungen zum Schutz von Tieren in besonderen Haltungen (Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung); BEGUTACHTUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die Novelle des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2017, wurde die Verordnungsermächtigung in § 29 Abs. 4 TSchG, die sich ursprünglich ausschließlich auf die Festlegung näherer Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime bezog, auf Tierheime, Tierpensionen, Tiersyle und Gnadenhöfe ausgedehnt.

Durch weitere Änderungen der Novelle im § 31 Abs. 1 TSchG wird anstelle von zwei Verordnungsnovellen (Tierhalte-Gewerbeverordnung und Tierheim-Verordnung) eine neue Verordnung erstellt und als „Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung“ bezeichnet. Damit sollen die den Tierheimen und gewerblichen bzw. gemäß § 31 Abs. 1 TSchG sonstigen wirtschaftlich tätigen Einrichtungen gemeinsamen Bestimmungen in einer Verordnung dargestellt werden und die übrigen durch die TSchG-Novelle notwendig gewordenen Bestimmungen übersichtlich zusammengefasst werden. Die Tierhaltungsgewerbeverordnung und die Tierheim-Verordnung werden außer Kraft gesetzt.

Betroffen sind gewerbliche Unternehmen aus dem Bereich Zoofachhandel, Baumärkte sowie Tierheime, Tierpensionen, Gnadenhöfe und Tiersyle.

Im Übrigen verweisen wir auf den Entwurf und seine Erläuterungen.

Um allfällige Stellungnahmen bis spätestens

Donnerstag, 16. November 2017

wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniela Andratsch